

Handyverbot

Klingelnde Handys nerven uns im Alltag oft genug: Im Restaurant oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Auf dem Schulhof oder gar im Unterricht stören sie die Arbeit von Lehrer/innen empfindlich. Dieser Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Möglichkeiten, Handys aus der Schule zu verbannen.

Bis in die 70er-Jahre wurde die Schule in der Rechtsprechung als „besonderes Gewaltverhältnis“ angesehen. Dies hatte zur Folge, dass auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung in die Grundrechte der Schüler eingegriffen werden konnte. Das ist heute anders: Grundsätzlich bedarf jeder Eingriff in die Grundrechte des Schülers einer ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz. So ist zum Beispiel die Anordnung des Nachsitzens in § 90 des Schulgesetzes (SchG) geregelt.

Auch das Verbot, Handys mit in die Schule zu bringen, sie in der Schule zu nutzen und Handys, die während des Unterrichts klingeln, sicherzustellen, sind zweifellos Eingriffe in die Grundrechte. Jedenfalls können die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Eigentumsrecht berührt sein. Deshalb sind derartige Maßnahmen nur mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung möglich. Durchforstet man das Schulgesetz nach einer geeigneten Ermächtigungsgrundlage, findet sich lediglich der § 23 Abs. 2 SchG. Dort ist Folgendes bestimmt: „Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebes und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus dem Zweck der Schule. Mehr Hilfestellung bietet das Gesetz nicht. Es kommt also entscheidend auf die Wertung an, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die „unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben zu erfüllen“.

Generelles Handyverbot

Ein generelles Verbot, Handys mit in die Schule zu bringen, ist mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Nur das klingelnde Handy beziehungsweise das Handy, das in Betrieb ist, stört den Schulbetrieb. Natürlich lässt sich nun argumentieren, dass das multifunktionale Handy mit seinen vielen Spielmöglichkeiten in jedem Fall „potenziell“ störend ist. In der Tat bereitet es Schwierigkeiten, ein Verbot der Nutzung des Handys in der Schule durchzusetzen, wenn es generell in die Schule mitgebracht werden darf.

Mit einem generellen Verbot würde den Schülern aber die Möglichkeit genommen, das Handy auf dem Schulweg beziehungsweise im außerschulischen Bereich vor und nach dem Unterricht zu benutzen. Dieser Eingriff ist zu weitgehend. Er beeinträchtigt die individuelle „außerschulische“ Lebensgestaltung der Schüler und auch die Rechte der Eltern, wenn sich ihre Kinder in Notfällen melden können oder erreichbar sind.

Verbot der Handybenutzung – Einziehung des Handys

Es kann also nur darum gehen, wie weitgehend die Nutzung des Handys im Schulbereich verboten werden kann.

- Zweifellos ist dies natürlich während des Unterrichts: Das klingelnde Handy stört den Unterricht. Es hat deshalb ausgeschaltet zu bleiben.
- Weniger eindeutig ist die Nutzung des Handys auf dem Schulhof. Hier sollte man auf die örtlichen Verhältnisse abstellen. Die Handynutzung in der Pause oder auf dem Schulhof „nervt“ zunächst, ohne konkret den Schulbetrieb zu stören. Erst wenn die Nutzung überhand nimmt oder konkrete Konflikte auslöst, ist ein Verbot statthaft.

Wird das Handy einem Verbot zuwider genutzt, besteht für die Lehrkraft die Möglichkeit, es zunächst zur Abwehr dieser Störung einzubehalten. Diese rechtliche Möglichkeit endet jedoch dann, wenn das Handy nicht mehr stören kann, nämlich zum Ende des Unterrichts. Dann besteht keine rechtliche Handhabe mehr zum Eingriff in die Rechte des Schülers.

Handy und Täuschung bei Leistungsfeststellungen

Die Notenverordnung gibt in §8 Abs. 6 die Möglichkeit, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen eine Notensanktion auszusprechen. Ähnliche Regelungen gibt es in allen Prüfungsordnungen. Teilweise sind die Prüfungsbehörden dazu übergegangen, dass der Besitz eines Handys während der Prüfung bereits als Täuschungsversuch gewertet wird! Für förmliche Abschlussprüfungen halte ich das für angemessen. Außerhalb solcher Prüfungen sollte es bei Leistungsfeststellungen (zum Beispiel Klassenarbeiten) genügen, dem Schüler zu verbieten, beim Verlassen des Klassenzimmers (zum Beispiel beim Gang zur Toilette) das Handy mitzunehmen und für diesen Fall entsprechende Sanktionen anzudrohen.

Dr. Stefan Reip,
Regierungsdirektor im Kultusministerium